

und Viktor gegenüber der katholischen Pfarrei Solothurn obliegenden Verpflichtungen der Klägerin:

a. Ein Kapital von 425,000 Fr. (vierhundert fünf und zwanzig tausend Franken), sowie für Ablösung der Unterhaltungspflicht des Chores der der Klägerin überlassenen Kirche St. Urs und Viktor einen Betrag von 5660 Fr. (fünftausend sechshundert und sechszig Franken) und zur Ermöglichung der Anschaffung von Kirchengeschäften einen Betrag von 25,000 Fr. (fünfundzwanzig tausend Franken) zu bezahlen;

b. Das Chorherrenhaus, Hypothekenbuch Nr. 427, mit dazu gehörigem Garten und einem Unterhaltungskapital von 8194 Fr. (achttausend einhundert vierundneunzig Franken) und überdem aus den von der Klägerin verlangten Wohnhäusern, ausschließlich indeß des sogenannten Kapitelhauses, nach Wahl der Klägerin drei weitere Häuser mit den dazu gehörigen Gärten und den entsprechenden Unterhaltungskapitalien, wie letztere in dem Gutachten der technischen Experten vom 5. Mai 1882, unter Kapitalisirung der Jahresleistung zu vier Prozent, bestimmt sind, sowie im Fernern die von ihm in seiner Eingabe vom 6. Mai 1882 anerbundenen Kirchengeschäften herauszugeben.

5. Die vom Beklagten der Klägerin zu bezahlenden Beträge, sowie die Anschlagssummen der von ihm herauszugebenden Gebäulichkeiten, ausschließlich indeß des für Anschaffung von Kirchengeschäften ausgeworfenen, erst von heute an verzinlichen Betrages von 25,000 Fr., sind vom Beklagten seit 24. Juni 1874 zu fünf Prozent zu verzinzen, wogegen der Beklagte berechtigt ist, alles von ihm seit 24. Juni 1874 für die Klägerin verausgabte derselben in Rechnung zu bringen.

6. Die sämtlichen übrigen Begehren der Klägerin sind abgewiesen.

58. Urtheil vom 20. September 1883 in Sachen
Fiskus des Kantons St. Gallen
gegen Präsident Wirth-Sand und Konsorten.

A. Am 1. November 1873 wandte sich der Kaufmann James Mayer in St. Gallen an die Direktion der st. gallischen

Kantonalbank mit dem Gesuche, diese möchte ihm ihre finanzielle Mitwirkung bei der Liquidation seines Effektenbestandes gewähren. James Mayer stand damals mit der st. gallischen Kantonalbank bereits in einem Kontokorrentverkehr, aus welchem der Bank zur Zeit ein gedecktes Guthaben von 195,000 Fr. zustand. In seinem Gesuche vom 1. November bemerkt er unter Bezugnahme auf seine Vorbesprechung mit dem Bankpräsidenten, er sehe sich, „durch die schwierigen Verhältnisse der Gegenwart „des Geld- und Effektenmarktes in ernste Verlegenheit gebracht,“ zu Anrufung kräftigen finanziellen Beistandes gedrängt, welchen er nirgends als bei der Kantonalbank zu finden wisse. Wie aus einem beigelegten Expose seiner Situation sich ergebe, bestehen seine Aktiven in einem reichen Sortiment meistens Kurrenter, der Werthsteigerung bei Wiedereintritt normaler Zeiten fähiger Werthpapiere, denen Kreditoren für darauf geleistete Vorschüsse gegenüberstehen. Es handle sich nun darum, den unruhigen Theil dieser Kreditoren entweder moralisch zu beruhigen oder durch temporäre Hypothekenverstärkung und eventuell durch Abzahlung zurückzuhalten; wenn die Kantonalbank ihm ihre Mitwirkung für die beabsichtigte Abwicklung seiner geschäftlichen Position gewähren wolle, so sei er gerne bereit, derselben jede mögliche Sicherheit und Kontrolle einzuräumen. Als solche bezeichne er eine beiliegende Erklärung von seiner Seite, durch welche der gewissenhafte Vollzug der Liquidation seines Werthtitelbestandes gesichert und der Kontrolle der Kantonalbank unterstellt werde. Dieses Gesuch gelangte am gleichen 1. November 1873 zur Berathung durch den Bankauschuß. Dieser besteht nach Art. 37 u. ff. der Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz vom 23. September 1867 aus drei vom Großen Rathe des Kantons aus der Mitte der siebengliedrigen, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Bankverwaltung besorgenden, Bankkommission gewählten Mitgliedern und es liegt ihm nach Art. 40 des citirten Reglementes unter anderm der Vollzug der Beschlüsse der Bankkommission, die Aufsicht über die tägliche Geschäftsführung des Bankdirektors und der Bankangestellten, die Ertheilung von Vorschüssen auf beschränkte Termine, Eröffnung und Entziehung von Krediten auf laufende Rechnung, die Entscheidung

über die Annehmbarkeit der in jedem einzelnen Fall der Bank zu leistenden Sicherheit u. s. w. ob. An der Sitzung des Bankauschusses vom 1. November 1873 nahmen sämtliche damalige Mitglieder desselben, nämlich der Präsident des Bankauschusses und der Bankkommission, J. J. Züblin in St. Gallen, D. Wirth-Sand in St. Gallen und A. Göldi in Straubenzell, nunmehr in London, Theil. Dagegen war der Bankdirektor, welcher nach Art. 48 der citirten Vollziehungsverordnung, soweit nicht anders festgesetzt ist, das vollziehende Organ der Anstalt ist und den Sitzungen der Bankkommission und des Bankauschusses mit beratender Stimme und als Protokollführer beizuwohnen hat, nicht anwesend; Bankdirektor Saxer war nämlich unbestrittenermaßen schon im September 1873 erkrankt und nahm seine Funktionen erst am 3. November gleichen Jahres wieder auf. In der Sitzung vom 1. November 1873 nun faßte der Bankauschuß nach dem über diese Sitzung aufgenommenen Protokolle folgenden Beschluß:

„Mit Schreiben von heute spricht Herr James Mayer dahier „die Kantonalbank um ihre Mitwirkung bei der Liquidation „seines Effektenbestandes an in der Weise, daß letztere unter „Zusicherung gehöriger Kontrolle und Deckung, bei denjenigen „Geldinstituten, bei welchen Effekten des H. J. Mayer gegen „Vorschuß deponirt sind und von welchen entweder Verstärkung „der Hinterlage oder Rückzahlung begehrt wird, das eine oder „andere leiste.

„Aus den dem Schreiben beigegebenen Vorlagen geht im „Weiteren hervor:

„Der Effektenbestand beläuft sich nach jezigem Kurswerth be- „rechnet auf Fr. 3,766,790 —

„Die von Herrn J. Mayer eingegange- „nen Verbindlichkeiten belaufen sich auf „ 3,594,049 40

„so daß sich ein Aktivüberschuß ergibt von Fr. 172,740 60

„Nach gepflogener Berathung über das proponirte Geschäft „und unter wesentlicher Zugrundelegung der schriftlichen Propo- „sitionen wird hiemit beschloffen, in den Geschäftsantrag einzu- „treten und zwar unter folgenden Bedingungen:

„I. Es soll über das ganze Geschäftsverhältniß ein Vertrag
„mit folgenden Bestimmungen abgeschlossen werden :

„1. Die Liquidation des ganzen Effektenbestandes soll vorge-
„nommen und bis Ende 1874 vollständig durchgeführt werden.

„Bis Ende 1873 soll für mindestens	Fr.	200,000	—
„ März 1874 soll für minde-			
stens weitere	„	500,000	—
„ Juli 1874 für mindestens	„	800,000	—
„ September 1874 soll für min-			
destens	„	1,000,000	—
„ Dezember 1874 soll der Rest des Bestandes liqui-			
„dirt sein.			

„2. Die Liquidation wird zunächst durch Herrn Mayer be-
„sorgt. Dabei hat derselbe sich zu verpflichten :

„a. alle Verkäufe von Effekten der Kantonalbank anzu-
„zeigen ;

„b. jedes Quartal authentischen Ausweis über den Werth-
„titelbestand bei den einzelnen Instituten zu leisten ;

„c. aller Ankäufe von Werthtiteln während der Liquidation
„sich zu enthalten.

„Der Kantonalbank soll dagegen das Recht eingeräumt sein,
„bei Nichteinhaltung obiger Termine oder sonst im Interesse der
„Liquidation Verkäufe von sich aus vorzunehmen, eventuell die
„Liquidation selbst an die Hand zu nehmen.

„3. Die Kantonalbank übernimmt die Verpflichtung :

„a. Den Verstärkung der Hinterlage verlangenden Instituten
„Garantie ;

„b. Den Rückzahlung verlangenden Instituten Zahlung zu
„leisten.

„4. Zur Sicherstellung der Bank ist festgesetzt :

„a. Werthtitel, welche durch Vorschüsse der Bank eingelöst
„wurden, sind an diese abzutreten, ebenso der Mehrerlös bei
„deren Verkauf ;

„b. Eingehende Gelder an Zinsen und Dividenden von
„Werthpapieren sind zur Bestreitung von Prolongationszinsen
„und zu Abzahlungen bei den betreffenden Banken zu verwenden

„und soweit dies nicht erforderlich, der Kantonalbank bis zur
„Deckung ihres Guthabens zuzuweisen.

„c. Die Kantonalbank ist berechtigt, für ihre Vorschüsse sich
„von Herrn J. Mayer Solawechsel auf Sicht geben zu
„lassen;

„d. Herr Mayer hat vier genehme Bürgen zu stellen für einen
„eventuellen Schadensbetrag bis auf 100,000 Fr.

„5. Die Vorschüsse der Bank sind zum jeweiligen Bankzins=
„fuße zu verzinsen und bezieht die Kantonalbank eine Provision
„von 1 % vom Erlöse aller verkauften Effekten.

„Die Liquidationspesen gehen auf Rechnung von Herrn J.
„Mayer;

„II. Dem Vertrage sind neben dem in Ziffer 4 d berührten
„Bürgscheine beizulegen:

„1. Generalverzeichnis sämtlicher Effekten des Herrn J.
„Mayer;

„2. Zusammenstellung ihrer Vertheilung auf die einzelnen
„Institute nebst Bezeichnung der jeweiligen Vorschüsse und all=
„fälliger rückständiger Zinse und Bankprovisionen.“

Das Protokoll, in welchem dieser Beschluß enthalten ist, wurde einzig von dem Bankpräsidenten Züblin unterzeichnet, während dessen Redaktion von dem, wie bemerkt, in der Sitzung selbst nicht anwesenden, Bankdirektor Saxer nach den ihm vom Bankpräsidenten gelieferten Daten besorgt worden war. Dasselbe wurde in der Sitzung des Bankauschusses vom 7. November 1873, an welcher indeß das Ausschußmitglied Wirth-Sand nicht anwesend war, nach Inhalt des über diese Sitzung ordnungsgemäß geführten Protokolls, genehmigt. Mittlerweile, und zwar, wie er behauptet, schon vor der Abfassung des Protokollkonzeptes, hatte Bankdirektor Saxer, auf Grund der ihm vom Bankpräsidenten übergebenen Materialien, auch das Konzept eines „Vertrages zwischen der st. gallischen Kantonalbank und Herrn James Mayer in St. Gallen, betreffend Mitwirkung der erstern bei der Liquidation des Effektenbestandes von letzterm“ entworfen. Dasselbe stimmt mit dem Beschlusse des Bankauschusses vom 1. November 1873, wie derselbe im Ausschußprotokolle wiedergegeben ist, von redaktionellen Abweichungen und von der Weglassung des

Einganges des Beschlusses abgesehen, überein, indeß mit einer Ausnahme. Die sub 2 c des Beschlusses vom 1. November 1873 enthaltene Bestimmung nämlich lautet in dem Vertragskonzepte folgendermaßen: „Der Kantonalbank wird im Uebrigen „das Recht eingeräumt, auch ihrerseits im Interesse der Liquidation oder bei Nichterhaltung der in Ziffer 1 festgesetzten „Liquidationstermine Verkäufe von Effekten von sich aus vorzunehmen, eventuell auch von Herrn James Mayer die Abtretung „sämmtlicher Werthpapiere zu verlangen, resp. die „Liquidation „selbst an die Hand zu nehmen, wobei indessen, so lange die „Erträgnisse der Effekten die laufenden Zinse decken, „ohne Zustimmung der Bürgen keine Verkäufe unter „5 % des im Inventar festgesetzten Kurswerthes vorgenommen werden dürfen.“ Diese Abweichung des Vertragskonzeptes vom Protokolle beruht nach der Behauptung des Bankdirektors Sarer lediglich auf einem bei Ausarbeitung des Protokolles begangenen Versehen und nach der Behauptung des gewesenen Bankpräsidenten Züblin entspricht die Fassung des Vertragskonzeptes inhaltlich durchaus dem Beschlusse des Ausschusses, wie er (der Bankpräsident) denselben in der Sitzung vom 1. November 1873 auf dem von James Mayer eingereichten und von ihm (dem Präsidenten) dem Ausschusse vorgelegten Geschäftsantrage vorgemerkt habe. Letztere Behauptung wird indeß von den Ausschusmitgliedern Wirth-Sand und Göldi, welche bestreiten, daß der Ausschuß die fragliche Bestimmung in der im Vertragskonzepte enthaltenen Fassung, resp. mit dem dort den Bürgen vorbehaltenen Einspruchsrechte gebilligt habe, durchaus in Abrede gestellt und vielmehr behauptet, daß in der Sitzung vom 1. November 1873 überhaupt noch gar kein definitiver Beschluß gefaßt, sondern nur erst Vertragspräliminarien, über welche erst später definitiv hätte entschieden werden sollen, festgestellt worden seien.

B. James Mayer reichte nun der Bankverwaltung Verzeichnisse seines Effektenbestandes mit Angabe des Kurswerthes der Effekten und der auf den Effekten haftenden Forderungen ein; am 8. November 1873 wurde auch eine von William Mayer, J. Grob-Raschle, J. Götz-Speker und der Firma Züblin und

Högger (deren einer Theilhaber der Bankpräsident J. Züblin war) unterzeichnete „Garantieerklärung“ eingereicht, welche folgendermaßen lautet: „Die Unterzeichneten erklären hiemit der „Tit. st. gallischen Kantonalbank für allfälligen Verlust, mit „Ausschluß der festgesetzten Provision, welcher ihr aus ihrer „Mitwirkung bei der Geschäftsabwicklung für Herrn James „Mayer entstehen könnte, bis auf den Betrag von 100,000 Fr. „solidarisch als Bürgen und Selbstzahler einzustehen.“ Daraufhin wurde, ohne daß der Bürgschein dem Bankausschusse vorgelegt worden wäre oder überhaupt eine nochmalige Berathung des Bankausschusses stattgefunden hätte, der von James Mayer schon am 5. November unterzeichnete Vertrag vom Bankdirektor, nach der Anweisung des Bankpräsidenten, am 18. November 1873 in der im Vertragsprojekte enthaltenen Fassung unterzeichnet; Bankdirektor Saxer erklärt, daß er anfänglich gewünscht hätte, daß der Vertrag durch den Bankpräsidenten unterfertigt werde, später aber denselben selbst unterzeichnet habe, weil überhaupt reglementsmäßig in der Regel der Bankdirektor die Unterschrift für die Bank zu führen habe. Das Protokoll über die Ausschusssitzung vom 1. November 1873 und auch der mit James Mayer gestützt auf den Ausschlußbeschuß vom 1. November abgeschlossene Vertrag sind ordnungsgemäß in das Ausschußprotokoll eingetragen worden. Die in Folge des Vertragsabchlusses vorgenommenen Operationen wurden buchmäßig als Kontokurrentgeschäfte behandelt, d. h. es wurde einfach der dem James Mayer bereits früher eröffnete Kontokurrent weitergeführt. Die Kontokurrentschuld des James Mayer betrug infolge dessen (einschließlich des von früher her stammenden Saldos), Ende 1873 381,691 Fr. 20 Cts., Ende 1874 638,975 Fr. 05 Cts.

C. Die Liquidation des Mayerschen Effektenstandes ging anfänglich vertragsmäßig von statten, indem bis Ende 1873 für 318,000 Fr. Effekten und zwar durchschnittlich zu höhern Preisen, als sie im Inventar berechnet waren, verkauft wurden. Im Jahre 1874 dagegen gerieth die Liquidation in's Stocken; im ersten Semester 1874 nämlich wurden, obschon bei den betreffenden Verkäufen erhebliche Kursverluste noch nicht eintraten, bloß

für 455,000 Fr. Effekten verkauft, während nach dem Vertrage Verkäufe im Betrage von 1,300,000 Fr. hätten stattfinden sollen. Im zweiten Semester 1874 sodann wurde, in Folge des mittlerweile eingetretenen Kursrückganges der betreffenden Effekten, welcher bei vertragsmäßiger Fortsetzung der Liquidation enorme Verluste hätte herbeiführen müssen, mit der vertragsmäßigen Abwicklung der Liquidation überhaupt innegehalten. Der Schuldner James Mayer hat übrigens während der Liquidation in vertragswidriger Weise verschiedene Effektenkäufe abgeschlossen, resp. Effektauswechslungen vorgenommen.

D. Am 12. Dezember 1874 wurde, nach einem von zwei Prokuristen der Kantonalbank „im Auftrage unseres Bankvorstandes“ unterzeichneten Schreiben, der Mitbürge J. Götz-Speker aus der von ihm für James Mayer eingegangenen Bürgschaft entlassen. Der bezügliche Auftrag wurde unbestrittenermaßen, in Abwesenheit des Bankdirektors Sayer, durch den Bankpräsidenten Züblin ertheilt und zwar, nach der unbestritten gebliebenen Behauptung des Letztern, deshalb, weil Götz-Speker materiell insolvent geworden und von ihm für die Bank nichts erhältlich war. Nach der Behauptung des J. Züblin wären auch die übrigen Bürgen mit der Entlassung des J. Götz-Speker einverstanden gewesen; dies wurde freilich von den Bürgen W. Mayer und Grob in der Folge in Abrede gestellt und es bestritten dieselben später gerade auch wegen der Entlassung des vierten Bürgen ihre Bürgschaftspflicht. Sie wurden auch wirklich in der Folge durch Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen von der Haftpflicht für einen Viertel der verbürgten Summe liberirt, d. h. da seitens des Bürgen Züblin, respektive seiner Konkursmasse der auf ihn entfallende Antheil an der Bürgschaftssumme und zwar voll, d. h. zu einem Drittheil, bezahlt worden war, nur zu Zahlung von 50,000 Fr. nebst Zinsen verurtheilt. Der Bürge W. Mayer ist übrigens in der Folge ebenfalls in Konkurs gerathen.

E. Weber von der Entlassung des Bürgen Götz-Speker noch überhaupt von der Abwicklung des mit James Mayer abgeschlossenen Geschäftes, der eingetretenen Stockung in der Liquidation, u. s. w., wurde dem Bankausschusse seitens des Bank-

präsidenten oder des Bankdirektors im Laufe der Jahre 1873 und 1874 eine spezielle amtliche Mittheilung gemacht. An die Bankkommission, an welche nach dem bezüglichen Reglemente, jeweilen quartaliter über den Geschäftsgang und die Situation der Bank im verflossenen Vierteljahre Bericht erstattet werden soll, wurde ebenfalls ein besonderer Bericht über Abschluß und Abwicklung dieses Geschäftes in der genannten Zeit nicht erstattet. Demnach ist auch in den Geschäftsberichten der Bankkommission an den Regierungsrath für die Jahre 1873 und 1874 (wie übrigens auch für 1875) des Geschäftes mit James Mayer keine besondere Erwähnung gethan, sondern es figuriren die dem J. Mayer in Folge des Vertrages gewährten Vorschüsse einfach in dem Kontokorrentdebitorenkonto, d. h. sie sind in der für diesen angegebenen Gesamtsumme inbegriffen. Rechnung und Geschäftsbericht der Kantonalbank für 1873 und 1874 wurden mit dem Amtsberichte des Regierungsrathes für die betreffenden Jahre dem Großen Rathe vorgelegt; für beide Jahre sprach sich die mit der Prüfung der Staatsverwaltung beauftragte staatswirtschaftliche Kommission lobend über die Geschäftsführung der Kantonalbank aus und auf deren Antrag beschloß der Große Rath am 17. November 1874, „den gesammten Amtsrechnungen des Kantons St. Gallen für das Jahr 1873, wie solche in der gedruckten Jahresrechnung enthalten sind, sowie dem beigefügten Inventar des Staatsvermögens und endlich auch dem fünften Rechnungsabschlusse der st. gallischen Kantonalbank vom Jahre 1873 seine Genehmigung zu ertheilen;“ im Fernern am 16. November 1875: „Die sämmtlichen vorgelegten Rechnungen pro 1874,“ — unter denen auch die Kantonalbankrechnung begriffen war, — „seien genehmigt.“

F. Die Jahresrechnung der Kantonalbank für das Jahr 1875 dagegen wurde vom Großen Rathe des Kantons St. Gallen am 22. November 1876 nicht vorbehaltlos, sondern „mit Ausnahme der Rechnung bezüglich des Liquidationsgeschäftes mit J. Mayer“ genehmigt. Am 5. Oktober 1876 nämlich hatte der Präsident des Bankausschusses, nachdem mittlerweile weitere Rückgänge im Kurse der Mayer'schen Effekten erfolgt waren, der Bankkommission speziellen Bericht über dieses Geschäft erstattet und

den Antrag gestellt, die Bank solle, nachdem J. Mayer wiederholt in vertragswidriger Weise neue Effekten angekauft, die Liquidation selbst durchzuführen. Die Bankkommission beschloß auch wirklich: 1. Die Bankverwaltung habe die Liquidation selbst durchzuführen; 2. die Verkäufe sollen nicht unter der von der Kommission festgesetzten Taxation der Papiere abgeschlossen werden; 3. die Bürgen seien bei ihrer Bürgschaft neuerdings behaftet und Mayer selbst sei mit seinem ganzen Vermögen für allfällige Verluste haftbar erklärt. Gleichzeitig hatte sie auch beschlossen, es sei dem Regierungsrathe über Entstehung, Verlauf und voraussichtlichen Abschluß des Mayer'schen Geschäftes Bericht zu erstaten, was durch Bericht vom 7. November 1876 ausgeführt wurde.

G. Am 5. Juni 1877 beschloß hierauf der Große Rath des Kantons St. Gallen: „Es sei der Bankauschuß, der Bankdirektor und die Bankkommission aus den Amtsperioden vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1876 für allen Schaden, der der Kantonalbank aus dem mit James Mayer abgeschlossenen Vertrag vom November 1873 entstanden ist und ferner entstehen wird, verantwortlich und haftbar erklärt und es sei nach dem Gesetz über Klagen gegen Behörden und Beamte vom Jahre 1833 gegen die genannten Organe der Bankverwaltung mit Einschluß des Bankdirektors Klage auf Schadenersatz beim Regierungsrathe zu erheben.“ Diesem Beschlusse gab die vom Großen Rathe eingesetzte Prozeßkommission Folge und erhob demnach in Gemäßheit des Verantwortlichkeitsgesetzes vom Jahre 1833 beim Regierungsrathe des Kantons St. Gallen Klage gegen die genannten Organe der Bankverwaltung. Auf Beschwerde der Beklagten erklärte nun aber das Bundesgericht durch Entscheidung vom 16. Januar 1880 (entgegen dem bezüglichen Beschlusse des Regierungsrathes), der gegen die Rekurrenten im Kanton St. Gallen angestrengte Schadenersatzprozeß, einschließlich der Zurechnungsvorfrage, dürfe ohne Zustimmung der Beklagten nicht durch die kantonalen Gerichte entschieden werden.

H. Daraufhin trat der Fiskus des Kantons St. Gallen beim Bundesgerichte mit einer Civillage auf, welche gegen folgende

Personen gerichtet ist: 1. D. Wirth-Sand in St. Gallen als Mitglied des Bankausschusses vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1876; 2. A. Göbl, nunmehr in London, als Mitglied des Bankausschusses vom 1. Januar 1871 bis November 1875; 3. A. Mettler-Tobler, als Mitglied des Bankausschusses vom November 1875 bis 31. Dezember 1876; 4. Kantonsrath Wäspe-Wälle in Wattwil, resp. dessen Erben; 5. Kantonsrichter Séquin-Graf in Uznach; 6. Regierungsrath Keel in St. Gallen; 7. Präsident L. Smür in St. Gallen, resp. dessen Erben, — diese vier als Mitglieder der Bankkommission; 8. Jakob Züblin, resp. dessen Debitmasse in St. Gallen, als Präsident des Bankausschusses und der Bankkommission von 1873 bis 1876, und 9. den Bankdirektor Sayer in St. Gallen.

In der Klageschrift werden folgende Anträge gestellt:

a. Die Beklagten seien für allen Schaden, der der st. gallischen Kantonalbank aus dem mit James Mayer abgeschlossenen Vertrage vom November 1873 entstanden ist, verantwortlich erklärt;

b. Dieselben seien von daher pflichtig, dem Kanton St. Gallen die eingeklagte Schadenssumme von 696,304 Fr. 70 Cts. zu vergüten, unter Abrechnung desjenigen Betrages, der allfällig von den Bürgen des James Mayer erhältlich sein wird, alles unter solidarischer Haftbarkeit und unter Kostenfolge.

Zu Begründung der Klage wird im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte abgestellt: Das mit James Mayer abgeschlossene Geschäft sei ein dem gesetz- und statutenmäßigen Zwecke der Kantonalbank widersprechendes gewesen; durch dessen Abschluß haben daher die dabei beteiligten Beamten der Bank vorzüglich ihre Amtspflicht verletzt. Jedenfalls wäre, da dasselbe zweifellos nicht innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Anstalt liege, der Bankausschuß zu dessen Abschluß nicht kompetent gewesen, sondern er hätte dasselbe der Bankkommission vorlegen sollen. Dies sei aber nicht geschehen, sondern es sei vielmehr das Geschäft vor den Aufsichtsbehörden absichtlich geheim gehalten worden. Dasselbe sei auch an und für sich ein nach den Grundfägen eines soliden Bankbetriebes durchaus unzulässiges

gewesen. Auch bei Abwicklung des Geschäftes haben die Mitglieder des Bankausschusses und der Bankdirektor ihre Pflicht theils vorsätzlicher, theils grob fahrlässiger Weise nicht erfüllt, sondern haben dieselbe, durch Nichteinhaltung der vertragsmäßigen Liquidationstermine, u. s. w., offenbar verlegt. Eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung folge im Ferneren aus der Hast und Ueberstürzung, mit welcher das Geschäft ohne vorherige genaue Taxation der Mayerschen Werthschriften und ohne Prüfung der Annehmbarkeit der Bürgen durch den Bankausschuß erfolgt sei, sowie aus der Nichtübereinstimmung des Vertrages mit dem Protokolle der Ausschusssitzung vom 1. November 1873. Die Mitglieder der Bankkommission haben die ihnen obliegende Prüfung des Geschäftsbetriebes der Anstalt nicht pflichtmäßig vorgenommen, sonst hätten sie das Geschäft mit J. Mayer rechtzeitig entdecken und dasselbe zur Kenntniß der Staatsbehörde bringen müssen, so daß auch sie ein Verschulden treffe. Der in Folge des Verschuldens der Beklagten eingetretene Schaden belaufe sich nach nunmehr erfolgter Durchführung der Liquidation des James Mayerschen Effektenbestandes auf die im Petite angegebene Summe, mit welcher die Kantonalbank im mittlerweile eingetretenen Konkurse des James Mayer zu Verlust gekommen sei.

J. In ihren Vernehmlassungsschriften tragen alle Beklagte auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge an. Der beklagte Bankdirektor Sayer stellt überdem den Antrag, der Klageanspruch sei, ohne Rücksicht auf dessen ursprüngliche Begründetheit, als durch Verjährung erloschen zu erklären und demzufolge H. Sayer definitiv von demselben zu befreien, eventuell die Klage sei angebrachtermaßen abzuweisen. Zu Begründung ihrer Anträge berufen sich übrigens sämmtliche Beklagte übereinstimmend darauf, daß die Klage nach Art. 5 des st. gallischen Gesetzes über Behandlung von Klagen gegen Behörden und Beamte vom 24. Mai 1883 in Folge der Genehmigung der Geschäftsführung der Kantonalbank für die Jahre 1873 und 1874 durch den Großen Rath erloschen sei; denn nach dem genannten Gesetze erlösche das Klagerecht gegen Behörden und einzelne Beamte, wo nicht besondere Gesetze anders bestimmen, durch Verjährung „bei Ver-

waltungsverrichtungen, wenn Diejenigen, denen Untersuchung und Genehmigung von Rechnungen oder Amtsberichten oblag, solche ohne Anhebung einer Klage gutheissen.“ Ausgenommen von der Verjährung seien blos Klagen, die sich auf Rechnungsirrtum oder auf Beschädigung aus Vorsatz gründen. In casu aber könne offenbar weder von einem Rechnungsirrtum noch von einer Beschädigung aus Vorsatz die Rede sein. Sachlich bestreiten sodann die einzelnen Beklagten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, daß ihnen überhaupt ein zurechenbares Verschulden zur Last falle und daß aus einem von ihnen begangenen Verschulden dem Kläger ein Schaden, eventuell ein Schaden im behaupteten Betrage entstanden sei, sowie, daß sie dafür solidarisch haften würden.

Im Uebrigen werden die Parteiausführungen, welche auch in Replik und Duplik im Wesentlichen festgehalten werden, soweit sie für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, in den Entscheidungsgründen dieses Urtheils ihre Darstellung und Würdigung finden, so daß hier lediglich darauf verwiesen werden kann.

K. Bei der heutigen Verhandlung ist der klägerische Fiskus durch den Präsidenten der großrätlichen Prozeßkommission, Dr. Luz-Müller in Thal, die Beklagten Wirth-Sand, Göldi, Erben Wäspe-Wälle, Kantonsrichter Séquin-Gray und Regierungsrath Keel sind durch Fürsprecher Suter in St. Gallen, die Erben des Präsidenten L. Smür sel. durch den Staatsanwalt Smür in St. Gallen, Bankdirektor Saxer durch Fürsprecher Brunner in Bern vertreten. J. Züblin, resp. dessen Debitmasse, ist nicht erschienen. Die erschienenen Parteien erklären, daß sie auf den mündlichen Vortrag unter Verweisung auf die Rechtschriften verzichten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist von sämmtlichen Beklagten der Klage die Einrede entgegengesetzt worden, der Klageanspruch sei, möge er nun anfänglich bestanden haben oder nicht, jedenfalls durch Verjährung resp. Verwirkung erloschen; diese Einwendung muß, obschon sie formell nur von dem beklagten Bankdirektor Saxer als besondere, vor dem Eintreten in die Hauptsache zu beurtheilende, peremptorische Einrede aufgeworfen worden ist, offenbar in Be-

treff aller Beklagten vorab geprüft werden; denn ist dieselbe begründet, so hat der Richter auf eine Prüfung der ursprünglichen Begründetheit des klägerischen Anspruches überhaupt nicht einzutreten.

2. Die Klage ist ausdrücklich gestützt auf das st. gallische Gesetz über Behandlung von Klagen gegen Behörden und Beamte vom 24. Mai 1833 erhoben, und es ist die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Beklagten von letztern nicht bestritten worden. Es muß also dieses Gesetz der Entscheidung ohne Weiteres zu Grunde gelegt werden. Denn, daß etwa in Betreff der Verjährung resp. Verwirkung von Schadensersatzklagen gegen Beamte und Behörden der Kantonalbank durch besondere Gesetze besondere Bestimmungen aufgestellt worden sein und daher die allgemeine Regel des Art. 5 des citirten Gesetzes für derartige Klagen nicht gelte, ist in keiner Weise ersichtlich; vielmehr enthalten die die Kantonalbank betreffenden speziellen Gesetze und Reglemente eine diesbezügliche besondere Bestimmung überall nicht.

3. Der citirte Art. 5 nun bestimmt, daß das Klagerecht gegen Behörden oder Beamte in Betreff von Verwaltungsverrichtungen durch „Verjährung“ erlösche, wenn „Diejenigen, denen Untersuchung und Genehmigung von Rechnungen oder Amtsberichten oblag, solche ohne Anhebung einer Klage gutheißen.“ Ausgenommen von dieser Verjährung sind einzig Klagen, die sich „auf Rechnungsirrtum oder auf Beschädigung aus Vorsatz“ gründen.

Diese Gesetzesbestimmung schreibt also vor, daß (von den Fällen des Rechnungsirrtums oder der vorsätzlichen Beschädigung selbstverständlich abgesehen) die durch die zuständige Stelle ausgesprochene allgemeine Gutheißung der Geschäftsführung eines Beamten oder einer Behörde, wie sie in der Genehmigung des Amtsberichtes oder der Rechnung liegt, den Beamten oder die Behörde von der privatrechtlichen Verantwortlichkeit für alle einzelnen Verwaltungsverrichtungen, welche zu dem in Bericht oder Rechnung behandelten Geschäftskreise gehören, befreie. Diese Rechtsfolge ist nicht, wie der klägerische Fiskus behauptet, von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die einzelne Amtshandlung, welche zu einer Verantwortlichkeitsklage Anlaß geben

kann, wirklich zur Kenntniß der Prüfungsbehörde gelangt und von dieser daher durch die vorbehaltlose Genehmigung von Bericht oder Rechnung implicite mit Wissen und Willen gutgeheißen worden sei; das Gesetz stellt auch nicht etwa eine bloße Rechtsvermuthung für letzteres auf, so daß, wenn der Gegenbeweis erbracht, d. h. erwiesen wäre, daß bei Guttheilung des Rechenschaftsberichtes durch die Prüfungsbehörde letztere von einer bestimmten Verwaltungshandlung keine Kenntniß hatte, in Betreff dieser Handlung die Verantwortlichkeit des Beamten oder der Behörde bestehen bliebe. Es enthält vielmehr einen absoluten Rechtsatz, d. h. es knüpft an die bloße Thatsache der vorbehaltlosen Genehmigung von Bericht oder Rechnung durch die Prüfungsbehörde den Untergang der Schadenersatzklage in Betreff aller einzelnen zu dem fraglichen Geschäftskreise gehörigen Verwaltungsverrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Prüfungsbehörde von den Details der Geschäftsführung Kenntniß nahm, ja ob sie eine eigene Prüfung überhaupt vornahm, oder vielleicht dieselbe, im Vertrauen auf die Pflichttreue der berichterstattenden Stelle, gänzlich unterließ; es beschränkt auch seine Wirkung nicht auf diejenigen Geschäfte, von denen in Bericht oder Rechnung speziell die Rede ist, sondern erstreckt sie auf alle einzelnen Verwaltungsverrichtungen, auf welche die Rechenschaftsablage sich überhaupt bezieht, mögen auch dieselben in Bericht oder Rechnung nicht besonders erwähnt sein. Dies folgt unmittelbar aus dem allgemeinen Wortlaute des Gesetzes (vergl. die Worte „denen Untersuchung und Genehmigung oblag“) und ist übrigens auch von den kantonalen Gerichten (vergl. das sub act. Nr. 233 produzierte Judikat des Kantonsgerichtes) anerkannt worden. Das Gesetz knüpft also an den gedachten Thatbestand aus legislativen, hier selbstverständlich nicht zu würdigenden, Gründen eine Rechtsverwirkung; wenn man dies dahin ausdrücken will, das Gesetz lasse im Fragefalle das Klagerecht infolge fingirter Rathhabition oder, wie der Kläger sehr ausführlich darzulegen versucht, infolge fingirten Verzichtes untergehen, so mag dies immerhin geschehen; an der wirklichen rechtlichen Sachlage wird durch diese Redewendung nicht das mindeste geändert. Denn eine gesetzliche Fiktion der Rathhabition oder des Verzichtes ist ja

nichts anderes als eine gesetzliche Anordnung des Inhalts, daß an einen bestimmten Thatbestand die rechtlichen Wirkungen der Rathabition oder des Verzichtes, in casu der Untergang des Klagerrechtes, sich knüpfen sollen, obschon in Wirklichkeit ein Verzicht resp. eine Rathabition gar nicht vorliege. Uebrigens ist klar, daß der Gesetzgeber im vorliegenden Falle, wie der von ihm gebrauchte, im juristisch-technischen Sinne allerdings nicht zutreffende, Ausdruck „Verjährung“ zeigt, jedenfalls an einen vom Willen des Berechtigten unabhängigen Erlösungsgrund dachte. Dagegen wird allerdings, wie dem Kläger zugegeben ist, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen festzuhalten sein, daß die in Art. 5 leg. cit. statuirte Verwirkung des Klagerrechtes nicht eintritt, resp. daß dieselbe durch die *replica doli* zurückgeschlagen werden kann, wenn die Prüfungsbehörde durch arglistige Handlungen des rechnungspflichtigen Beamten irregeführt wurde, d. h. wenn ihr gewisse, ursprünglich vielleicht nicht absichtlich rechtswidrige, Verwaltungshandlungen durch arglistige Veranstellungen entweder gänzlich verheimlicht oder entstellt zur Kenntniß gebracht wurden.

4. Im vorliegenden Falle kann nicht zweifelhaft sein, daß die Geschäftsführung der Kantonalbank in den Jahren 1873 und 1874 durch die zuständige Stelle vorbehaltlos genehmigt wurde. Denn nach Art. 23 des Gesetzes über Errichtung einer ft. gallischen Kantonalbank ist zweifellos der Große Rath die hiefür zuständige Behörde und dieser hat durch seine Beschlüsse vom 17. November 1874 und 16. November 1875 die Rechnungen der Kantonalbank für 1873 und 1874 und somit natürlich auch die zu denselben gehörigen Geschäftsberichte ohne irgend welchen Vorbehalt genehmigt. Damit ist aber, nach dem oben Ausgeführten, das Klagerrecht gegen die Beklagten für ihre Verwaltungshandlungen aus den Jahren 1873 und 1874 erloschen, sofern nicht ein Rechnungsirrthum oder eine Beschädigung aus Vorsatz vorliegt oder aber gegenüber der Einwendung der Verwirkung des Klagerrechtes die *replica doli* begründet ist. Wenn nämlich der Kläger noch darauf abstellt, daß die Prüfung der Geschäftsführung der Kantonalbank nicht dem genehmigenden Großen Rathe, sondern der staatswirthschaftlichen

Kommission obgelegen habe und von dieser ausgeführt worden sei, so ist dies offenbar gänzlich unerheblich. Denn die staatswirthschaftliche Kommission ist ja lediglich ein Organ des Großen Rathes, dessen sich dieser, aus leicht begreiflichen Gründen, zu Erlebigung resp. Vorbereitung eines Theils der ihm obliegenden Geschäfte bedient.

5. Eine arglistige Irreführung der Prüfungsbehörde durch die Beklagten oder Einzelne derselben betreffs der den Gegenstand der Klage bildenden Verwaltungsverrichtungen, d. h. des mit J. Mayer abgeschlossenen Geschäftes aber hat nicht stattgefunden. Allerdings nämlich ist dieses Geschäft in Rechnung und Geschäftsbericht nicht besonders erwähnt und ausgetrennt; allein dasselbe ist doch keineswegs durch arglistige Veranstaltungen der Kenntniß der Behörde entzogen worden. Denn der Beschluß des Bankauschusses vom 1. November 1873 und der mit J. Mayer abgeschlossene Vertrag waren ja im Protokolle des Bankauschusses ordnungsmäßig eingetragen und die in Folge des Vertrages vorgenommenen Operationen wurden in den Büchern der Bank richtig vorgemerkt; es figurirte insbesondere J. Mayer im Kontokurrentdebitorenkonto als Schuldner der ihm von der Bank geleisteten Vorschüsse und waren letztere in der dahierigen Gesamtsumme der Bankrechnung inbegriffen. Die Entdeckung des J. Mayer'schen Geschäftes durch die Prüfungsbehörde war also letzterer keineswegs durch arglistiges Handeln der Beklagten verunmöglicht, vielmehr war bei eingehender Prüfung der Geschäftsführung der Bank diese Entdeckung jedenfalls sehr wohl möglich.

6. Ein Rechnungsirrtum liegt zweifellos nicht vor und es kann wohl die daherige Aufstellung des Klägers kaum als ernsthaft gemeint betrachtet werden. Denn „Rechnungsirrtum“ bedeutet ja sprachlich und sachlich überall nichts anderes als einen Rechnungsfehler, einen Fehler im Rechnen, d. h. in der mathematischen Operation (*error calculi*), niemals dagegen, wie Kläger behauptet, einen Irrthum über die Bedeutung und Tragweite des einem einzelnen Rechnungsposten zu Grunde liegenden Geschäftes; in letzterem Falle liegt ja keineswegs ein Irrthum in Betreff der Rechnung als solcher, d. h. der mathe-

matischen Operation, sondern ein Irrthum ganz anderer Art, den man wohl noch nirgends als „Rechnungsirrtum“ bezeichnet hat, vor.

7. Sonach kann es sich nur noch fragen, ob den Beklagten, resp. einzelnen derselben, eine Beschädigung aus Vorsatz“ im Sinne des Art. 5 leg. cit. zur Last falle. In dieser Beziehung ist vorerst zu bemerken, daß der Begriff des Vorsatzes im Sinne des Art. 5 cit. jedenfalls nicht, wie der Kläger andeutet, auch die grobe Fahrlässigkeit umfaßt. Wenn Kläger sich darauf beruft, daß im Civilrechte grobe Fahrlässigkeit dem dolus gleich behandelt werde, so ist dies zwar regelmäßig, dagegen keineswegs ausnahmslos richtig und trifft für das hier entscheidende Spezialgesetz jedenfalls nicht zu. Denn dieses stellt in Art. 2 die grobe Fahrlässigkeit ausdrücklich dem Vorsatze entgegen.

8. Im Uebrigen erscheint es nicht als erforderlich, auf eine Erörterung der Begriffe des dolus oder Vorsatzes im Allgemeinen einzutreten und es ist daher nicht nöthig, den Parteien auf das Gebiet gemeinrechtlicher Erörterungen aus der Doluslehre, über die Unterscheidung zwischen Civil- und Kriminaldolus, u. s. w., zu folgen, vielmehr ist einfach von dem Wortlaute des hier einzig entscheidenden Spezialgesetzes auszugehen. Nach diesem nun aber ist von der Klageerlöschung nur die „Beschädigung aus Vorsatz“ ausgenommen, d. h. ausgenommen sind offenbar nur diejenigen Fälle, wo die Vermögensschädigung eine vorsätzliche, gewollte, ist, wo also der Wille des Handelnden auf eine Vermögensbeschädigung gerichtet, d. h. eine Vermögensbeschädigung als Folge der rechtswidrigen Handlung gedacht und gewollt, wenn auch vielleicht nicht als Endziel der Handlung bezweckt war. Die bloße Einsicht dagegen, daß aus einer Handlung möglicherweise eine widerrechtliche Schädigung eines Dritten hervorgehen könnte, stempelt selbstverständlich die betreffende Handlung noch nicht zu einer vorsätzlichen Beschädigung, vielmehr liegt in einem solchen Falle, wenn sich der Handelnde leichtsinnigerweise darauf verläßt, ein Schaden werde doch wohl nicht eintreten und daraufhin handelt, lediglich grobe Fahrlässigkeit (sogenannter frevelhafter Leichtsinn, luxuria), vor.

9. Fragt sich nun, ob den Beklagten, resp. einzelnen derselben „Beschädigung aus Vorsatz“ im angegebenen Sinne zur Last falle, so kann vor Allem in Betreff derjenigen Beklagten, welche bei Abschluß und Abwicklung des Wayerschen Geschäftes nicht thätig mitwirkten und denen vom Kläger nichts anderes als Mangel an pflichtgemäßer Vigilanz vorgeworfen wird, von einer vorsätzlichen Beschädigung nicht die Rede sein. Allein auch die bei Abschluß und Abwicklung des fraglichen Geschäftes unmittelbar thätigen Beklagten, d. h. die Mitglieder des Bankauschusses, Wirth-Sand und Göldi, den Bankpräsidenten Züblin und den Bankdirektor Sayer trifft der Vorwurf vorsätzlicher Schädigung des ihrer Leitung anvertrauten Bankinstitutes nicht. Denn:

a. Was vorerst den Geschäftsabschluß anbelangt, so ist als thatsächlich festgestellt zu erachten, daß derselbe am 1. November 1873 von dem Bankauschusse definitiv beschlossen wurde; denn die Fassung des Protokolles der Ausschußsitzung deutet unzweifelhaft auf einen definitiven Beschluß und das Protokoll muß, da es in der Ausschußsitzung vom 7. November 1873 in Anwesenheit des Beklagten Göldi anstandslos genehmigt wurde, trotzdem es nur vom Bankpräsidenten unterzeichnet ist, als beweiskräftig erachtet werden. Daraus folgt nun einerseits, daß der Geschäftsabschluß an sich von sämtlichen beklagten Ausschußmitgliedern vertreten werden muß; andererseits aber, daß die Abweichung des wirklich abgeschlossenen Vertrages von dem Ausschußbeschlusse (die nachträgliche Statuirung eines im Ausschußbeschlusse nicht enthaltenen Einspruchsrechtes der Bürgen bei Effektenverkäufen) ausschließlich von dem gewesenen Bankpräsidenten Züblin zu vertreten ist; dem Bankdirektor nämlich fällt in dieser Richtung ein vorsätzliches Verschulden jedenfalls nicht zur Last, da er, wie der Kläger selbst anerkennt, durchaus in gutem Glauben und nach den Angaben des Bankpräsidenten gehandelt hat. In rechtlicher Beziehung nun mag zweifelhaft sein, ob der Bankauschuß bei Abschluß des Wayerschen Geschäftes innerhalb der Schranken seiner gesetzmäßigen und statutarischen Kompetenzen gehandelt habe, und es mag ferner zweifelhaft sein, ob dabei mit der gebotenen Vorsicht und Diligenz vorgegangen wurde, da-

gegen liegt durchaus nicht vor, daß die Ausschußmitglieder, resp. einzelne derselben sich bewußt gewesen wären, daß das Mayer'sche Geschäft ein für die Bank nothwendigerweise nachtheiliges, verlustbringendes sei, nichtsdestoweniger aber dasselbe, etwa um den Spekulanten J. Mayer widerrechtlich zu begünstigen, abgeschlossen hätten. Ein solches Bewußtsein der Ausschußmitglieder erscheint vielmehr durch die Umstände offenbar als ausgeschlossen, und wird übrigens vom Kläger gar nicht bestimmt behauptet; nur in Betreff des Bankpräsidenten Züblin liegt ein Thatumstand vor, welcher in dem erwähnten Sinne gedeutet werden könnte, nämlich die, wie angenommen werden muß, von ihm eigenmächtig zu Gunsten des J. Mayer und seiner Bürger, zu denen er selbst gehörte, bewilligte Abweichung des Vertrages vom Ausschußbeschlusse. Allein auch hierin kann eine vorsätzliche Schädigung nicht gefunden werden, da nicht feststeht, daß Züblin die fragliche Klausel zu Gunsten der Bürger als eine der Bank nachtheilige betrachtet habe oder habe betrachten müssen, sondern auch möglich ist, daß er dieselbe gerade, um Anstände mit den Bürgern und eventuell eine Verschleuderung der Effekten zu vermeiden, als vortheilhaft, jedenfalls als unschädlich erachtet habe.

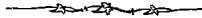
b. In Betreff der Abwicklung des Geschäftes kann ebenfalls weder dem Bankdirektor noch dem Bankpräsidenten, welche dabei einzig thätig waren, vorsätzliche Schädigung zur Last gelegt werden. Für den Bankdirektor Sayer ist dies von selbst klar, da Alles, was der Kläger ihm in dieser Richtung vorwirft, darauf hinausläuft, daß er nicht mit der nöthigen Energie und Selbständigkeit gehandelt habe. Was dagegen den Bankpräsidenten anbelangt, so könnte allerdings die von ihm auf eigene Faust verfügte Entlassung eines Bürgen Bedenken erregen; allein, wenn erwogen wird, daß der entlassene Bürge unbestrittenermaßen notorisch insolvent war, so muß angenommen werden, der gewesene Bankpräsident habe dessen Entlassung als eine bloße Formsache betrachtet und keineswegs geglaubt, daß dadurch der Bank ein Schaden entstehen könne. Im Uebrigen aber liegt auch in Betreff des Bankpräsidenten keine Thatfache vor, welche darauf schließen ließe, daß er bei Abwicklung des

Geschäftes wider Treu und Glauben zum Nachtheile der Bank gehandelt habe; vielmehr erscheint dies schon deshalb als ausgeschlossen, weil ja der Bankpräsident dabei, soviel ersichtlich, zugleich gegen sein eigenes Interesse als Bürge des J. Mayer gehandelt hätte.

10. Kann aber demnach eine „Beschädigung aus Vorsatz“ keinem der Beklagten zur Last gelegt werden, so ist das Klagerrecht, soweit die Klage sich auf Handlungen aus den Jahren 1873 und 1874 bezieht, nach dem oben Ausgeführten, durch Verwirkung erloschen und es ist somit nicht zu untersuchen, ob der klägerische Anspruch ursprünglich, wegen fahrlässigen Handelns der Beklagten oder einzelner derselben, begründet gewesen wäre. Dies muß aber zur Abweisung der Klage überhaupt führen. Denn dafür, daß aus spätern, seit 1874 geschehenen, pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen der Beklagten dem Kläger ein Schaden erwachsen sei, fehlt es nicht nur an jeglichem Beweise, sondern auch an jeder substantiirten Behauptung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird gegenüber sämmtlichen Beklagten abgewiesen.



A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

59. Entscheid vom 9. November 1883 in Sachen
Masse Inauen.

A. Am 26. Juli 1876 schloß Nationalrath C. Sonderegger in Heiden, Kantons Appenzell A.-Rh., mit Wittve Inauen im Weißbad (Kantons Appenzell J.-Rh.) einen „Kaufvertrag“ ab, wonach diese ihm Mobilien im Schätzungswerte von 15,000 Fr. abtrat, mit der Beredung, daß der Kaufpreis gegenseitig verrechnet sein solle und daß sie die verkauften Gegenstände gegen entsprechenden Zins benutzen dürfe, auch berechtigt sei, dieselben zu jeder Zeit um die gleiche Summe wieder an sich zu ziehen. Dieser Vertrag wurde am 30. Juli 1876 auf der Landeskantlei geschrieben. Laut einem kanzleiiſchen Nachtrage zu diesem „Kaufvertrage“ datirt den 26. August 1878 erklärte C. Sonderegger, daß er statt 15,000 Fr. nur noch 12,400 Fr. zu fordern habe, dagegen trete für den Betrag von 2600 Fr. Hauptmann J. B. Broger, Müller an der Gasse, mit verhältnißmäßiger Gleichberechtigung in den Vertrag ein.